

4759

KR-Nr. 381/2009

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 381/2009
betreffend Datenschutz für Schweizer Hotelgäste**

(vom 22. Dezember 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. Januar 2010 folgendes von den Kantonsräten Ruedi Lais, Wallisellen, und Yves de Mestral, Zürich, am 7. Dezember 2009 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, wie die Verwendung von Daten über Hotelgäste schweizerischer Nationalität gesetzlich geregelt und gleichzeitig ein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gemäss § 35 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) müssen Beherbergungsbetriebe eine Gästekontrolle führen und den Meldeschein der Polizei zur Verfügung stellen. Für ausländische Hotelgäste verlangt das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) in Art. 45 Abs. 1 lit. a, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen für Gästekontrollen in Beherbergungsbetrieben ergreifen und sicherstellen, dass ausländische Hotelgäste Meldescheine ausfüllen und sich über ihre Identität ausweisen. Im Rahmen der Vorlage 4593 zur Änderung des Gemeindegesetzes hatte der Regierungsrat eine neue Bestimmung vorgeschlagen, welche die Gästekontrolle von Schweizerinnen und Schweizern regeln sollte. Der Kantonsrat lehnte die vorgeschlagene Bestimmung jedoch ab. Im Bereich der Hotelkontrolle hat sich deshalb mit den auf den 1. April 2010 in Kraft getretenen Änderungen des Gemeindegesetzes nichts geändert.

Verändert hat sich dagegen die Durchführung der Gästekontrolle, indem im Mai 2008 im Kanton Zürich die elektronische Hotelkontrolle eingeführt wurde. Seither können die Beherbergungsbetriebe die Hotelmeldescheine elektronisch erfassen und der Kantonspolizei elektronisch übermitteln. Die Umstellung auf die elektronische Hotel-

kontrolle ermöglicht es der Polizei, die entsprechenden Daten zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen automatisiert in den polizeilichen Fahndungssystemen zu überprüfen.

§ 34 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1) räumt der Polizei das Recht ein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben. Gemäss § 5 lit. g der gestützt auf das POG erlassenen Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung; LS 551.103) ist die Hotelkontrolle Bestandteil von POLIS. Die POLIS-Verordnung regelt die Datenbearbeitung, die Bekanntgabe von Daten, den Schutz und die Sicherheit der Daten sowie die Rechte von Betroffenen. Zudem legt sie in § 18 Abs. 5 lit. g fest, dass die Daten aus der Hotelkontrolle nach zehnjähriger Aufbewahrungsdauer in POLIS automatisch gelöscht werden. Mit Blick darauf, dass die Daten aus der Hotelkontrolle seit 2008 elektronisch abgerufen und in den polizeilichen Fahndungssystemen automatisch überprüft werden können, reicht die bestehende Grundlage im POG für die Bearbeitung dieser Daten nicht mehr aus. Vielmehr bedürfen das elektronische Abrufverfahren und die automatisierte Datenprüfung in den polizeilichen Fahndungssystemen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Die Sicherheitsdirektion hat dieses Jahr eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Kantonspolizei eingesetzt mit dem Auftrag, den Änderungs- und Ergänzungsbedarf in der Polizeigesetzgebung zu prüfen und einen Entwurf mit notwendigen Anpassungen vorzulegen. Die Schaffung einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die Hotel- bzw. Gästekontrolle ist Teil der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe. Der Zeitplan sieht vor, dass ein entsprechender Entwurf Anfang 2011 in die Vernehmlassung geht und dass dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Polizeirechts bis Mitte 2011 zugeleitet werden kann.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 381/2009 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi